

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“  
am 07./08.01.2010:

**Rücktrittsrechte bei Nicht- oder  
Schlechtleistung**  
einschließlich Rücktritt und  
Minderung im Kauf-, Miet- und Werkvertragsrecht

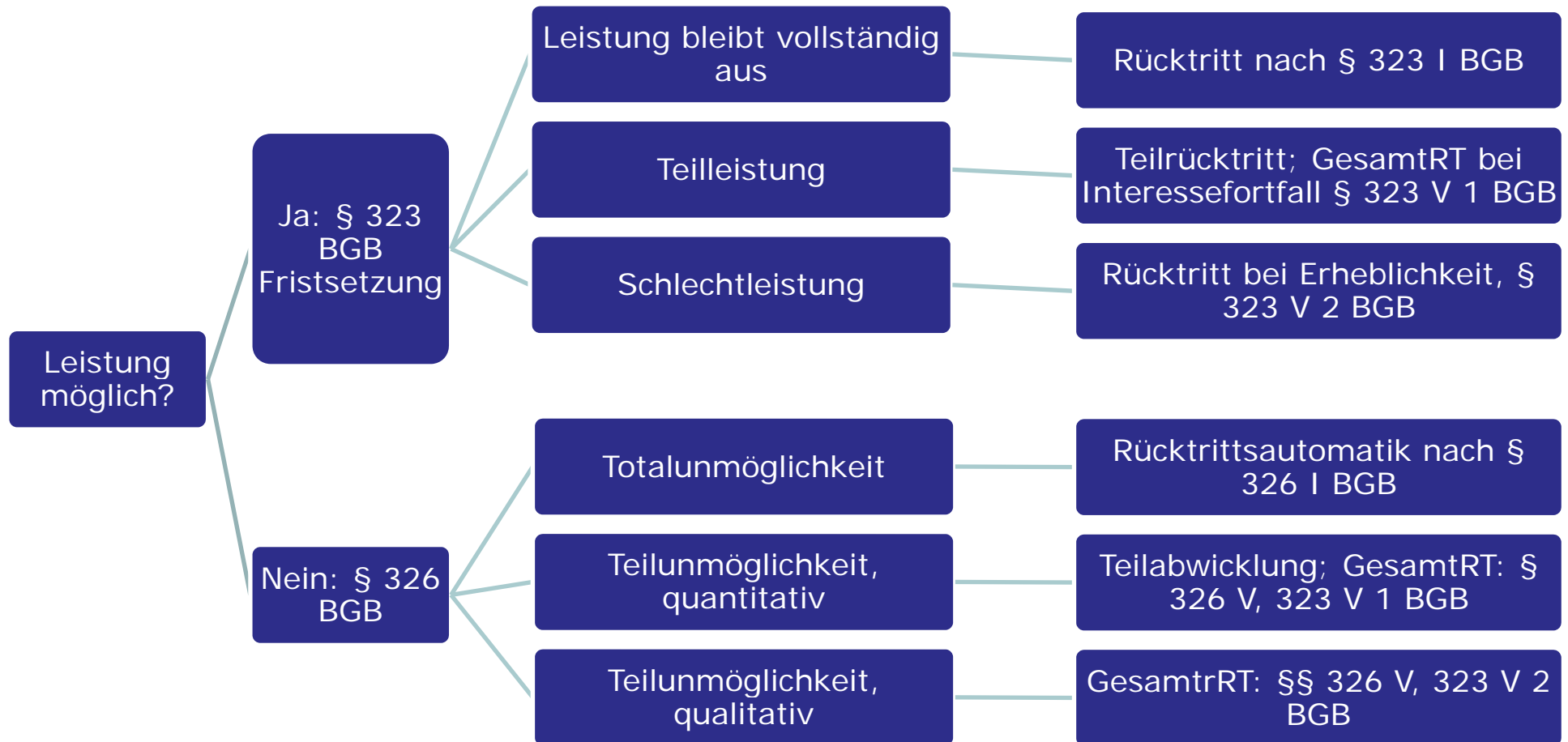
**Prof. Dr. Thomas RUFNER**  
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

# Vertragliches Schuldrecht (10)

## Rücktrittsrechte bei Nicht- oder Schlechtleistung



## Voraussetzungen des Rücktritts nach § 323 I BGB

- Gegenseitiger Vertrag
- Anspruch fällig (Ausnahme: § 323 IV BGB) und durchsetzbar.
  - Bloßes Bestehen der Einrede aus § 320 BGB schließt das Rücktrittsrecht aus.
- Nichterbringung der Leistung
- Nachfrist gesetzt und abgelaufen oder entbehrlich nach Abs. 2.
  - Setzung einer unangemessen kurzen Frist bringt eine angemessene Frist in Lauf.
  - Weitergehend BGH, Urteil vom 12. August 2008, VIII ZR 254/08 (Aktuelles Zivilrecht Nr. 219, zu § 281 BGB): Auch Verlangen nach unverzüglicher Leistung kann als Fristsetzung genügen.
- Ausschluss wegen Verantwortlichkeit des Gläubigers?
- Rücktrittserklärung, § 349 BGB.

## Rücktritt bei Teilleistungen

- Anwendbarkeit von § 323 V 1 BGB nur bei Teilbarkeit von
  - ausgebliebener Leistung
  - und Gegenleistung (vgl. BGH, Urteil vom 16. Oktober 2009, V ZR 203/08; aktuelles Zivilrecht Nr. 233: Abgeltung eines Kaufpreisteils durch Renovierungsleistungen, die z. T. nicht erbracht werden).
- Gesamtrücktritt nach § 325 V 1 BGB nur bei Interessefortfall
  - Bsp.: Von einer mehrbändigen Enzyklopädie werden nur einzelne Bände geliefert.
- Sonst: Teilrücktritt
  - Verzicht auf den fehlenden Teil der Leistung; Einbehalt/Rückforderung eines entsprechenden Teils der Gegenleistung.
  - Sachlich entspricht der Teilrücktritt der Minderung (§ 441 BGB, vgl. auch § 326 I 2. HS).

## Rücktritt bei Schlechtleistungen

- § 323 V 2 BGB, maßgeblich: Erheblichkeit der Pflichtverletzung.
  - Bsp. BGH NJW 2007, 2111: Kein Rücktritt bei um weniger als 10 % überhöhtem Kraftstoffverbrauch eines PKW.
- Anwendung von § 323 V BGB (und nicht § 324 BGB) auch bei Verletzung „leistungsbezogener“ Nebenpflichten.
  - = Nebenpflichten, deren Verletzung dazu führt, dass Gläubiger die Leistung nicht uneingeschränkt nutzen und verwerten kann.
  - Entsprechend im Kaufrecht Anwendung von §§ 434 und 437 BGB bei Verletzung sog. mangelbezogener Nebenpflichten.

## Die Regelungen des § 326 BGB

- Grundsatz: Rücktrittsautomatik nach § 326 I, IV BGB.
- Keine automatische Rückabwicklung bei
  - Teilunmöglichkeit → Minderung nach § 326 I 2. HS; Gesamtrücktritt nur nach §§ 326 V 2. HS, 323 V 1 BGB
  - Nichtbehebbarer Schlechtleistung = qualitativer Teilunmöglichkeit → keine Automatik gemäß § 326 I 2 BGB; Gesamtrücktritt nach §§ 326 V 2. HS, 323 V 2 BGB.
- Nach h.M. gilt § 326 V BGB auch dazu, bei Unsicherheit über die Möglichkeit der Nacherfüllung Klarheit zu schaffen.

## Fall

K kauft von V einen gebrauchten PKW und bezahlt sogleich. Die Lieferung bleibt aus. V behauptet, er werde den Wagen in nächster Zeit liefern. K hat Zweifel an diese Versicherungen: Sie vermutet, dass der Wagen bei einem Unfall zerstört wurde. *Was kann K unternehmen, um Klarheit zu schaffen?*

## Lösung

- K kann eine angemessene Frist nach § 323 I BGB setzen und nach Ablauf der Frist zurücktreten.
- War der PKW tatsächlich nicht mehr lieferbar, so gehen Fristsetzung und Rücktritt ins Leere:
  - Der Anspruch der K auf Lieferung ist nach § 275 Abs. 1 BGB erloschen.
  - K hat – wie nach einem Rücktritt – aus § 346 I BGB (iVm § 326 IV BGB) Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises.
  - Ein Rücktrittsrecht nach § 326 V BGB kann K keinen zusätzlichen Nutzen bringen. Der bereits nach § 326 I, IV BGB beendigte Vertrag kann nicht noch einmal aufgelöst werden.
- War der PKW lieferbar, so folgt das Rücktrittsrecht der K aus § 323 Abs. 1 BGB.
  - Auch in diesem Fall benötigt K kein Rücktrittsrecht nach § 326 V BGB!



# Vertragliches Schuldrecht (10)

## Sonderregelungen im für spezielle Vertragstypen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit!)

- §§ 437 Nr. 2, 440, 441 BGB beim Kauf
- § 503 II BGB beim Teilzahlungsgeschäft.  
– Wichtig: § 503 II 4 BGB!
- § 536 BGB bei Miete
- § 634 Nr. 3, 638 BGB beim Werkvertrag
- §§ 651d, 651i BGB bei Reisevertrag

## Besonderheiten beim Rücktritt nach Kaufrecht (§ 437 Nr. 2 BGB)

- Zusätzliche Gründe für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung in § 440 BGB
  - auch anwendbar, wenn eine Form der Nacherfüllung nach § 275 BGB ausgeschlossen ist und die andere verweigert wird.
  - Nach § 440 I BGB Fristsetzung auch bei Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Käufer → Problem: Kann der Käufer eine Nacherfüllungsart wählen und diese dann als unzumutbar zurückweisen?
- Fristsetzung kann auch nach § 478 I BGB entbehrlich sein!
- Problem: Ist das Fristsetzungserfordernis in § 323 I BGB richtlinienkonform?
  - Nach h.M. nein: Durch richtlinienkonforme Auslegung von §§ 323 II Nr. 3 und 440 BGB muss die Fristsetzung beim Verbrauchsgüterkauf entbehrlich gemacht werden.
  - Vgl. auch Gsell, ZJS 2009, 730.
- Problem: Auswirkungen von § 434 III BGB auf das allgemeine Schuldrecht.

## Fall


K bestellt bei V 100 Flaschen Wein der Sorte Dornberger Mädchentraube Jahrgang 2008. Es werden nur 80 Flaschen geliefert. *Welche Rechte stehen K zu?*

## Lösung

- K kann nach § 266 BGB die Annahme verweigern und dann nach § 323 I BGB vorgehen.
- Wenn K die Leistung annimmt, gilt § 434 III BGB.
  - Gesamtrücktritt nur nach § 323 V 1 BGB oder nach § 323 V 2 BGB? M.E.: **§ 323 V 1** BGB.
  - Aber: Dass K bei Anwendung von § 323 V 2 BGB nicht teilweise zurücktreten, sondern nur nach § 441 BGB mindern kann, ist kein Argument!
  - Dasselbe Problem stellt sich bei § 633 II 2 BGB.

## Die Mietminderung

- Gesetzliche Grundlage:
  - § 536 BGB
- Voraussetzung:
  - Mietvertrag.
  - Mangel der Mietsache im Sinne von § 536 BGB.
  - Keine Fristsetzung und kein Vertretenmüssen erforderlich
- Bei anfängliche Mängeln ist Ausschluss des Minderungsrechts nach § 536b BGB möglich.
  - Keine analoge Anwendung von § 536b bei nachträglich auftretenden Mängeln, die vom Mieter zunächst hingenommen werden.



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“  
am 11.01.2010:

## **Verbraucherschützende Widerrufsrechte**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

